

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan

„Sommerried II“, OT Hüttenheim, im Parallelverfahren;

Öffentliche Auslegung mit Anhörung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Willanzheim hat in öffentlicher Sitzung am 08.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht mit Grünordnung und speziellem artenschutzrechtlichen Gutachten sowie das Schallschutzgutachten jeweils in der Fassung vom 08.02.2021, gebilligt. Dieser soll nun im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Entwurf liegt nun innerhalb angemessener Frist in der Zeit vom

8. März 2021 bis 12. April 2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Bauamt, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit allen Anlagen in dieser Zeit auf der Internetseite des Marktes Willanzheim, www.willanzheim.de, eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen und Bedenken zu den Ergänzungen schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, vorbringen. Aufgrund der anhaltenden Kontaktbeschränkungen ist eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift nicht möglich. Gemäß § 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können Einwände daher auch in Form einer elektronischen Erklärung (per E-Mail an buergermeisterin@willanzheim.de) vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Soweit während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sich im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

MARKT WILLANZHEIM
Willanzheim, 26.02.2021

Reifenscheid-Eckert
1. Bürgermeisterin